

INFO: STEUER-TIPP

VORAUSSICHTLICH AB

VERANLAGUNGSZEITRAUM 2021

.....



Nach 45 Jahren!

Angepasste Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung

Die so genannten Pauschbeträge sind die pauschalen Steuerfreibeträge, die jährlich von Steuerpflichtigen bei der Steuer zur **Steuerentlastung anstelle von Einzelnachweisen** geltend gemacht werden können. Anstelle der Steuerermäßigungen nach § 33 EStG (außergewöhnliche Belastungen) können Steuerpflichtige mit einer Behinderung einen **Pauschbetrag für behinderungsbedingt höhere finanzielle Aufwendungen** geltend machen. Dieser so genannte Behinderten-Pauschbetrag sollte genutzt werden, wenn die Aufwendungen per Einzelnachweis (Belege/ Rechnungen) geringer sind als der jeweilige Pauschbetrag. In welcher Höhe der Pauschbetrag zum Ansatz kommt, richtet sich nach dem Grad der Behinderung.



Seit Jahren wurde von den Interessensvertretungen behinderter Menschen gefordert, die weit zu geringen Behinderten-Pauschbeträge aus dem Jahr 1975 im Steuerrecht anzupassen. Ende Juli (29.07.) hat das Bundeskabinett nun endlich den Entwurf für ein Gesetz zur **Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen** und die Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen. Der Gesetzesentwurf geht, nach Stellungnahme durch den Bundesrat, in das parlamentarische Verfahren. Die Anpassungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2021 vorgesehen.

Von der Anpassung der Pauschbeträge profitieren **Menschen mit Behinderungen, die Einkommenssteuer zahlen**. Dazu zählen auch Eltern von Kindern mit Behinderungen sowie Ehe- und Lebenspartner*innen.

Verdoppelung der Pauschbeträge und angepasste Systematik

Die bisherigen gestaffelten Behinderten-Pauschbeträge (§ 33b Abs. 3 EStG) sollen jeweils in den einzelnen GdB-Stufen (GdB = Grad der Behinderung) verdoppelt werden. Bei einem GdB von 100 sind das zum Beispiel 2.840 Euro statt bisher 1.420 Euro Pauschbetrag (siehe Tabelle/Übersicht).

Zugleich soll die hinsichtlich des Grads der Behinderung veraltete Systematik an das Sozialrecht angeglichen werden. In Zukunft soll eine Behinde-

rung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) festgestellt und die Systematik in 10-er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben werden.

Neuer behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag

Ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag soll anstelle der bisherigen nachzuweisenden Fahrtkostenregelung eingeführt werden. Den behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrag sollen erhalten:

- (1) geh- und stehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
- (2) außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“.

Bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen nach (1) beträgt der Pauschbetrag 900 EUR. Bei (2) beträgt der Pauschbetrag 4.500 EUR. In diesem Fall kann der Pauschbetrag nach (1) nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Über diesen Fahrtkosten-Pauschbetrag hinaus sollen keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Verzicht auf weitere Anspruchsvoraussetzungen bei GdB weniger als 50

Bisher wird der Pauschbetrag Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 nur gewährt, wenn:

- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder

- dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht.

Diese Zusatzvoraussetzungen in § 33b Abs. 2 EStG sollen nun ab dem Veranlagungszeitraum 2021 ersatzlos entfallen.

Verbesserungen auch beim Pflege-Pauschbetrag

Demgemäß soll:

- die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages auch unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person möglich sein,
- der Pflege-Pauschbetrag bei den Pflegegraden 4 und 5 erhöht werden (von 924 Euro auf 1.800 Euro),
- ein Pflege-Pauschbetrag bei den Pflegegraden 2 (600 Euro) und 3 (1.100 Euro) neu eingeführt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrages ist neben der häuslichen Pflege, dass der pflegende Steuerpflichtige für das Erbringen der Pflege keine Einnahmen erhält.

TABELLE: Übersicht Erhöhung Pauschbeträge für behinderte Menschen

Pauschbeträge Veranlagungszeitraum (VZ) 2020		Pauschbeträge Veranlagungszeitraum (VZ) 2021	
Grad der Behinderung (GdB) von	JETZT: Pauschbetrag VZ 2020 in EUR	Grad der Behinderung (GdB) von	NEU: Pauschbetrag VZ 2021 in EUR
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440
65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840

Für behinderte Menschen, die **hilflos** im Sinne des §33b Abs. 6 EStG sind, und für **Blinde**, soll der Pauschbetrag von bisher 3.700 EUR auf 7.400 EUR erhöht werden.